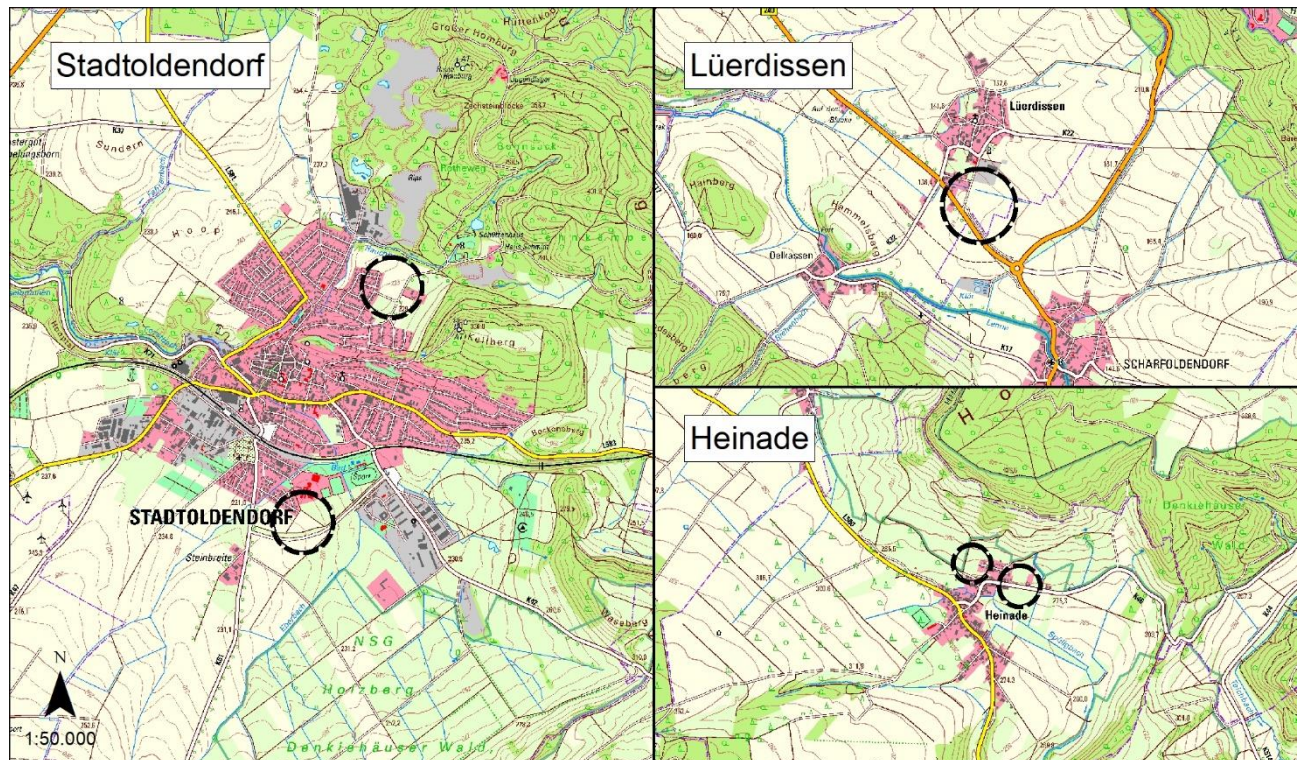


Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf



Umweltbericht

Stand: 09.11.2022

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

424 UB FNP 2-a

IMPRESSUM:

Projekt:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf

Projektnummer:

424 UB FNP 2-a

Kommune:

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
Kirchstraße 4
37627 Stadtoldendorf

Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter:

Dipl. Geogr. Thomas Fatscher

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemein verständliche Zusammenfassung	1
1	Vorbemerkungen	2
1.1	Rechtsgrundlage	2
1.2	Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung	2
1.2.1	Umweltbelange	3
1.2.2	Umweltbericht	3
1.3	Informationsgrundlage	4
2	Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	4
2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	4
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	5
4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	5
4.1	Fachgesetze	5
4.2	Fachplanungen	6
5	Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange	7
5.1	Naturraumpotenziale	7
5.2	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	13
5.3	Artenschutz	14
5.4	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	15
5.5	Sonstige Belange des Umweltschutzes	15
5.6	Flächeninanspruchnahme	15
6	Beschreibung der Maßnahme	16
6.1	Bauphase	16
6.2	Betriebsphase	16
7	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
7.1	Naturraum / Topographie	17
7.2	Geologie / Grundwasser	18
7.3	Böden / Bodenwasserhaushalt	18
7.4	Oberflächengewässer	20
7.5	Klima / Lufthygiene	21
7.6	Landschaftsbild	21



7.7	Biotoptypen / Flora / Potenzielle nat. Vegetation	22
7.8	Fauna / Artenschutz	23
7.9	Schutzgebiete	24
7.10	Schutzgut Mensch	24
7.11	Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	25
7.12	Flächeninanspruchnahme	25
8	Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung	26
8.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	26
8.2	Gegenüberstellung der Eingriffsintensitäten der Teilbereiche	27
9	Zusätzliche Angaben	28
9.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten und Kenntnislücken	28
9.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	28
	Quellenverzeichnis	29

1 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im vorliegenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Der Umweltbericht schließt mit einer verständlichen Zusammenfassung ab, die es der Öffentlichkeit ermöglichen soll, sich eine Vorstellung von dem Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen.

Die Mitgliedsgemeinden möchten ihre Flächennutzung den aktuellen und zukünftigen Erfordernissen und den aktuell absehbaren Bedarfen anpassen und somit entsprechende bauliche Entwicklungen ermöglichen.

Dafür sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Änderungen der Flächennutzungsplanung durch die Samtgemeinde nötig.

Die Entwicklung innerhalb der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf macht es also erforderlich, Änderungen des Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf und der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen vorzunehmen.

Dazu sind mehrere Teilbereiche von einer Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen.

Das Plangebiet setzt sich aus fünf Teilbereichen zusammen. In Teilbereich **TB 1** „Im Klausfelde“ wird eine Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche umgewidmet. In den Teilbereichen **TB 2** „Rumbruch Süd-Ost“ und **TB 4** „Denkiehäuser Straße“ werden Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen umgewidmet. Bei den Teilbereichen **TB 3** „Mardieksweg“ und **TB 5** „Vor dem Holzberge“ handelt es sich um Aufhebungsbereiche, die wieder in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden.

Mit der Planänderung werden in den Teilbereichen **TB 1**, **TB 2** und **TB 4** Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen vorbereitet, die zum Teil auch als erheblich einzustufen sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Bestandssituation und der geplanten Nutzung für das Bodenpotenzial / Flächeninanspruchnahme, die Biotoptypen und das Landschaftsbild zu erwarten. Eine genaue rechnerische Kompensationsermittlung muss auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Hinsichtlich der Beurteilung der Eingriffsintensitäten müssen die Eingriffe in die Umweltbelange in **TB 2** „Rumbruch Süd-Ost“ dem Aufhebungsbereich **TB 3** „Mardieksweg“ auf Flächennutzungsplanebene bzgl. der Flächeninanspruchnahme weitgehend eingriffsneutral gegenübergestellt werden.

Hinsichtlich der Beurteilung der Eingriffsintensitäten müssen die Eingriffe in die Umweltbelange in den **TB 4** „Denkiehäuser Straße“ dem Aufhebungsbereich **TB 5** „Vor dem Holzberge“ auf Flächennutzungsplanebene bzgl. der Flächeninanspruchnahme weitgehend eingriffsneutral gegenübergestellt werden.

Dem **TB 1** „Im Klausfelde“ steht im Gegenzug keine Flächenaufhebung gegenüber, so dass hier auch auf Flächennutzungsplanebene ein Eingriff besteht.

Um artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld zu vermeiden sollten für die Teilbereiche **TB 1**, **TB 2** und **TB 4** entsprechend der vorherrschenden Lebensraumtypen eine Kartierung der Avifauna und des Feldhamsters auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen.

Die Flächennutzungsplanänderung schafft noch kein materielles Baurecht. Eine Umweltüberwachung ist demnach für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlage

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren eine generelle Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung eingeführt worden (§ 2 (4) und § 2a BauGB).

Entsprechend besteht für das Vorhaben besteht eine Umweltprüfungspflicht. In der Umweltprüfung werden alle umweltbezogenen Verfahren und Belange gebündelt.

Gemäß § 2a BauGB ist daher für die Flächennutzungsplanänderung entsprechend dem Stand des Verfahrens ein Umweltbericht beizufügen. Im Umweltbericht sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil zur Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planänderung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten.

Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und wird nach § 2a BauGB Teil der Begründung des Bauleitplanes.

1.2.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung berücksichtigt nach § 1 (6) Nr.7 BauGB folgende Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege:

Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	Tiere	Pflanzen
Biologische Vielfalt	Boden	Wasser
Klima/Luft	Landschafts-/Ortsbild	Kultur- und Sachgüter
Wechselwirkungen	Fläche	Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
Natura 2000-Gebiete		

1.2.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung (§ 2 (4) BauGB) sowie der Prognose der Entwicklung im Gebiet ohne die Planänderung (Null-Variante).

Definition von Basisszenario, Null-Variante und Plan-Fall

Mit dem Basisszenario wird der aktuelle Umweltzustand beschrieben.

Die Betrachtung der Null-Variante ist nach Anlage 1 (2) a BauGB die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Planänderung.

Bei der Betrachtung des Plan-Falls wird nach Anlage 1 (2) b BauGB die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung gestellt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung geht teilweise über die Abgrenzungen der Änderungsbereiche hinaus, um auch angrenzende Strukturen, Zusammenhänge und ökologische Vernetzungen in die Planung aufnehmen zu können.

In Abhängigkeit der verschiedenen Potenziale wurde der Untersuchungsraum variabel gewählt.

Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase kann es zu erhebliche Umweltauswirkungen kommen. Nach Anlage 1 (2) b BauGB sind diese zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Gleichzeitig ist es nach Anlage 1 (2) c BauGB das Ziel die prognostizierten Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase zu mindern, zu vermeiden und Ausgleichmaßnahmen zu schaffen.



1.3 Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen diverse Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan sowie Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Aussagen über Auswirkungen der Planung auf das umliegende FFH- und Vogelschutzgebiet werden in einem gesonderten Bericht getroffen. Die Ergebnisse fließen in die Untersuchung zum Umweltbericht ein.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder des NUMIS-Portals sowie eigene Aufnahmen der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes und der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.

Die Beurteilung der Eingriffsintensität beruht auf dem Schema des Niedersächsischen Städtetags

2 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Samtgemeinde möchte die Flächennutzungsplanung den aktuellen und zukünftigen Erfordernissen ihrer Mitgliedsgemeinden anpassen. Dabei soll eine angemessene, an den Bedarf orientierte Entwicklung von Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen erfolgen.

Sowohl die Schaffung von Wohnraum, als auch die Unterstützung der Entwicklungsabsichten ortsansässiger Betriebe ist Ziel der Flächennutzungsplanänderung. Dabei werden auch Flächen (Wohnbauflächen) zurückgenommen, um kein Überangebot an Reserveflächen zu haben.

Die Entwicklung innerhalb der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf macht es also erforderlich, Änderungen des Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf und der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen vorzunehmen.

Dazu sind mehrere Teilbereiche von einer Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen.

Das Plangebiet setzt sich aus fünf Teilbereichen zusammen.

- **TB 1: „Im Klausfelde“, Lüerdissen**

Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche

- **TB 2: „Rumbruch Süd-Ost“, Stadtoldendorf**

Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche

- **TB 3: „Mardieksweg“, Stadtoldendorf**

Aufhebung einer Wohnbaufläche zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft

- **TB 4: „Denkiehäuser Straße“, Heinade**

Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche

- **TB 5: „Vor dem Holzberge“, Heinade**

Aufhebung einer Wohnbaufläche zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft

Alle Teilbereiche sind unbebaut. In den Teilbereichen der Stadt Eschershausen und der Gemeinde Heinade handelt es sich um einen Flächentausch, bei dem Wohnbauflächen zurückgenommen werden („Mardieksweg“ und „Vor dem Holzberge“ und an anderer Stelle neu ausgewiesen werden („Rumbruch Süd-Ost“ und „Denkiehäuser Straße“). Für die beiden Neuen Wohnbauflächen werden in einem eigenständigen Verfahren zudem parallel Bebauungspläne durch die Stadt Stadtoldendorf bzw. die Gemeinde Heinade aufgestellt. Für den Bereich Mardieksweg besteht kein Bebauungsplan. Der Bereich „Vor dem Holzberge“ wird im Parallelverfahren im Bebauungsplan Nr. 04 „Vor dem Holzberge II“ teilaufgehoben.

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Angaben zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Bewertung und Analyse alternativer Standorte sind bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 5 ausführlich behandelt, so dass in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird.

4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

4.1 Fachgesetze

Für die Planänderung muss die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB i.V.m. § 18 (1) BNatSchG beachtet werden.

Des Weiteren sind Gesetze wie Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz u.a. zu berücksichtigen. Je nach Fragestellung und Konfliktfeld kann eine Berücksichtigung weiterer Gesetze erforderlich werden.

Die relevanten Fachgesetze werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.



4.2 Fachplanungen

Die raumordnerischen Belange wurden bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bearbeitet, so dass in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird.

Im Landschaftsrahmenplan sind keine Darstellungen enthalten, die den Änderungszielen widersprechen. Es handelt sich um allgemeine Formulierungen zum Erhalt der relativ günstigen Freiraumsituation.

Auch hinsichtlich des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Stadtoldendorf (2009) sind keine unlösbaren Schwierigkeiten hinsichtlich der Ziele des Fachbeitrags zu erwarten. Bei der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft handelt es sich bei allen Teilbereichen um realisierbare Vorhaben.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange

Zur Beschreibung und Bewertung der Naturraumpotenziale wird die tatsächliche Situation vor Ort zugrunde gelegt, bzw. für manche Potenziale der Aufhebungsbereiche **TB 3** und **TB 5** auch die vorgesehene Nutzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft dienen die dargestellten Nutzungen der Planänderung.

5.1 Naturraumpotenziale

Naturraum / Topographie

Bestand	Weser-Leine-Bergland
Bewertung	Typisch ausgeprägte Kulturlandschaft in Siedlungsnähe und Übergang offene Landschaft. Bei allen Teilbereichen Siedlungsrandlage, bei TB 2 und TB 3 deutlicher Bezug zu Verkehrsanlagen
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Die Potentiale Naturraum und Topographie sind überwiegend großflächig zu betrachten, die sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern würden. Der Status quo würde wie in der Bestandssituation beschrieben weiter bestehen bleiben.

Geologie / Grundwasser

Bestand	<p>TB 1 Quartäre Lössablagerungen Grundwasserneubildungsrate 200-250 mm/Jahr Überwiegend hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine, übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine</p> <p>TB 2 Mittlerer Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate 50-100 mm/Jahr hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung geringer bis mittlere Setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund</p> <p>TB 3 Unterer Buntsandstein Grundwasserneubildungsrate überwiegend 50-100 mm/Jahr hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung geringer bis mittlerer Setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund</p> <p>TB 4 Oberer Buntsandstein</p>
----------------	--



	<p>Grundwasserneubildungsrate 50-100 mm/Jahr hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung geringer bis mittlere Setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund</p> <p>TB 5</p> <p>Oberer Buntsandstein</p> <p>Grundwasserneubildungsrate 100-150 mm/Jahr hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung geringer bis mittlere Setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund</p>
Bewertung	<p>natürliche Ausprägung der geologischen Verhältnisse keine Schlüsselfunktionen für die Grundwasserneubildung keine Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete betroffen</p>
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	<p>Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde sich der Umweltzustand nicht verändern. Der Status quo würde wie in der Bestandssituation beschrieben weiter bestehen bleiben.</p> <p>In TB 5 und in TB 3 würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin auf Ebene des FNP die Möglichkeit einer Bebauung mit den entsprechend nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen.</p>

Böden

Bestand	<p>TB 1 und TB 2</p> <p>Bodentyp: Mittlere Parabraunerde</p> <p>TB 3 und TB 5</p> <p>Bodentyp: Flache Pelosol Braunerde</p> <p>TB 4</p> <p>Bodentyp: Mittlere Pseudogley-Parabraunerde</p> <p>Hinweise auf Altablagerungen liegen für keine der Teilbereiche vor</p> <p>Aufgrund der Landwirtschaftlichen Nutzung teilweise vorliegende Boden- und Erosionsgefährdungen.</p>
Bewertung	<p>TB 1</p> <p>Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) äußerst hoch</p> <p>TB 2, TB 3 und TB 5</p> <p>Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) hoch</p> <p>TB 4</p> <p>Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) mittel</p> <p>TB 1, TB 2 und TB 4</p> <p>Vorbelastung der Böden durch landwirtschaftliche Nutzung</p> <p>Weitgehend natürliche Bodenentwicklung möglich</p> <p>TB 3 und TB 5</p>

2. Änderung FNP ehemals SG Stadtoldendorf und 4. Änderung FNP ehemals SG Eschershausen-Umweltbericht

	<p>Vorbelastung durch vorgesehene bauliche Nutzungen auf FNP-Ebene</p> <p>TB1</p> <p>Suchräume für schutzwürdige Bodentypen aufgrund Bodenfruchtbarkeit</p> <p>TB3</p> <p>Suchräume für schutzwürdige Bodentypen aufgrund Seltener Böden</p> <p>Durch die auf FNP-Ebene zulässige bauliche Nutzung müssen in den Teilbereichen TB 3 und TB 5 anthropogen überformte Böden zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Bei allen Änderungsbereichen sind in Tiefen von weniger als 200 m GOK lösliche Sulfatgesteine und somit eine gewisse Erdfallgefährdung zu erwarten.</p>
<p>Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</p>	<p>Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde sich der Umweltzustand nicht verändern. Der Status quo würde wie in der Bestandssituation beschrieben weiter bestehen bleiben.</p> <p>In TB 5 und in TB 3 würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin die Möglichkeit einer Bebauung mit den entsprechend nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen.</p>

Oberflächengewässer

<p>Bestand</p>	<p>Keine Oberflächengewässer natürlicher Entstehung innerhalb der Teilbereiche vorhanden</p>
<p>Bewertung</p>	<p>Keine Oberflächengewässer betroffen</p>
<p>Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</p>	<p>Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Es wird von einer Weiterführung der jetzigen Nutzung ausgegangen. Der Status quo würde wie in der Bestandssituation beschrieben weiter bestehen bleiben.</p>

Klima / Lufthygiene

<p>Bestand</p>	<p>TB 1 / TB 2 / TB 4</p> <p>Freiflächenklima</p> <p>Durch die auf FNP-Ebene zulässige bauliche Nutzung muss in den Teilbereichen TB 3 und TB 5 Siedlungsklima zu Grunde gelegt werden</p> <p>Westwindwetterlagen dominant</p>
<p>Bewertung</p>	<p>Vorbelastungen durch angrenzende Nutzungen überwiegend bei TB 1, TB 2 keine klimatische Schlüsselfunktion für Siedlungsbereiche oder sonstige klimatisch/lufthygienisch schützenswerten Räume betroffen</p> <p>Innerhalb der Änderungsbereiche keine klimaausgleichenden Funktionen</p>
<p>Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes</p>	<p>Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Es wird von einer Weiterführung der derzeitigen Nutzung ausgegangen. Die Charakteristik des Freiflächenklimas würde in den TB 1,</p>



bei Nichtdurchführung der Planung	TB 2 und TB 4 weiter bestehen. In den TB 3 und TB 5 würde weiterhin die Prognose von Siedlungsklima bestehen bleiben
-----------------------------------	--

Landschaftsbild / Ortsbild

Bestand	<p>Bei allen Teilbereichen überwiegt eine Siedlungsrandlage.</p> <p>Die Änderungsbereiche TB 1, TB 2 und TB 4 sind durch intensiv landwirtschaftlich genutzte charakterisiert. Es sind gebietsintern keine gliedernden Gehölze vorhanden.</p> <p>Die Änderungsbereiche TB 3 und TB 5 werden momentan ebenfalls landwirtschaftlich genutzt, eine bauliche Nutzung ist auf FNP-Ebene aber bereits zulässig.</p>
Bewertung	Typisches Landschaftsbild der Kulturlandschaft mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung, teilweise Vorbelastungen durch Verkehrswege und angrenzende Nutzungen und in TB 3 und TB 5 bereits Möglichkeit baulicher Nutzung
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Es wird von einer Weiterführung der jetzigen Nutzung ausgegangen, TB 1, TB 2 und TB 4 würden wie vormals wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Eine Entwicklung von Strukturen, die sich positiv auf das Landschaftsbild / Ortsbild auswirken würden, wird daher nicht gesehen. In TB 3 und TB 5 könnten sich laut Darstellungen im FNP bauliche Strukturen entwickeln.

Potenzielle natürliche Vegetation

Bestand	Die potenzielle natürliche Vegetation wären mesophile Buchenwaldgesellschaften
Bewertung	Keine Anklänge der potentiellen natürlichen Vegetation im Plangebiet vorhanden und in allen Teilbereichen aufgrund der jetzigen Nutzung / zulässigen Nutzung auch nicht zu erwarten
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Die potenzielle natürliche Situation ist unter anderem von Klima, Boden und der geologischen Ausgangssituation abhängig. Bei einer Nichtdurchführung der Planungen wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Der Status quo würde wie in der Bestandssituation beschrieben weiter bestehen bleiben.

Biotoptypen / Flora

Bestand	<p>TB 1, TB 2 TB 4</p> <p>Überwiegend Ackerfläche (A)</p> <p>Halbruderale Gras- und Staudenflur in Randbereichen (UH)</p> <p>Einzelbäume (HB) nur in TB 4 angrenzend</p>
---------	--

	Siedlungsbereiche mit typischen Grünflächen und Gärten müssen in den Aufhebungsbereichen TB 3 und TB 5 aufgrund der Darstellungen im FNP bauliche Nutzungen zu Grunde gelegt werden
Bewertung	<p>Intensiv genutzte Ackerflächen überwiegen in TB 1, TB 2 und TB 4. Sonderausprägungen, Ackerrandstreifen etc. sind nicht anzutreffen. Auch Ausprägungen sind vorhanden</p> <p>Keine großflächigen ökologisch bedeutsamen Biotopstrukturen vorhanden überwiegend artenarme Vegetationszusammensetzung keine schützenswerten flächigen Biotoptypen vorhanden keine geschützten oder seltenen Arten innerhalb der Teilbereiche zu erwarten</p>
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Es wird von einer Weiterführung der derzeitigen Nutzung ausgegangen. Die Charakteristik der Landwirtschaftsflächen würde in den TB 1 , TB 2 und TB 4 weiter bestehen. In den TB 3 und TB 5 würde weiterhin die Prognose von siedlungsgeprägten Lebensräumen möglich sein

Artenschutz / Fauna

Bestand	In den Teilbereichen TB 1 , TB 2 und TB 4 Arten der landwirtschaftlichen Flächen dominant, teilweise Saumarten entlang benachbarter Gehölzstrukturen
Bewertung	<p>Aufgrund der intensiven Nutzung bzw. vorgesehenen Bebauung relativ artenarm</p> <p>Überwiegend weit verbreitete und häufige Tierarten</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange siehe Kapitel 5.3</p>
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Es wird von einer Weiterführung der derzeitigen Nutzung ausgegangen. Die Charakteristik der Landwirtschaftsflächen würde in den TB 1 , TB 2 und TB 4 inklusive der faunistischen Zusammensetzung weiter bestehen. In den TB 3 und TB 5 würde weiterhin die Prognose von siedlungsgeprägten Lebensräumen und siedlungsbezogenen Tierarten möglich sein

Schutzgebiete

Bestand	<p>TB 1</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum FFH – Gebiet Nr. 126 „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“ also einem Schutzgebiet, welches eine Vorprüfung gem. den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht.</p> <p>Gleichzeitig liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum EU-Vogelschutzgebiet Nr. 68 „Sollingvorland“ also einem Schutzgebiet, welches ebenfalls eine Vorprüfung gem. den Inhalten</p>
----------------	--



	<p>der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht.</p> <p>TB 2</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum FFH – Gebiet Nr. 391 „Lenne“ also einem Schutzgebiet, welches eine Vorprüfung gem. den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht.</p> <p>Gleichzeitig liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum EU-Vogelschutzgebiet Nr. 68 „Sollingvorland“ also einem Schutzgebiet, welches ebenfalls eine Vorprüfung gem. den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht.</p> <p>TB 4</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum FFH – Gebiet Nr. 126 „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“ also einem Schutzgebiet, welches eine Vorprüfung gem. den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht.</p> <p>Gleichzeitig liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum EU-Vogelschutzgebiet Nr. 68 „Sollingvorland“ also einem Schutzgebiet, welches ebenfalls eine Vorprüfung gem. den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht.</p> <p>Die Teilbereiche TB 1, TB 2, TB 3 grenzen an das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ bzw. liegen in dessen Einwirkungsbereich.</p>
Bewertung	<p>Für die Teilbereiche TB 1 und TB 2 und TB 4 wurden Vorprüfungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete durchgeführt.</p> <p>Es ist bei keinem der Teilbereiche eine Verträglichkeitsprüfung für die betroffenen FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiet erforderlich.</p> <p>Beim LSG „Sollingvorland-Wesertal“ handelt es sich um ein großflächiges Schutzgebiet welches überwiegend die strukturreichen Bereiche des Sollingvorlandes mit einem Wechsel von Kulturlandschaft und Wald abdecken.</p>
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	<p>Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Die Grenzen der Schutzgebiete sind per Verordnung festgelegt und orientieren sich an den natürlichen Gegebenheiten bzw. Siedlungsrändern. Der Status quo würde wie in der Bestandssituation beschrieben weiter bestehen bleiben.</p>

Schutzgut Mensch

Bestand	Naherholung durch Nutzung der umliegenden Landschaft
Bewertung	<p>Innerhalb der Teilbereiche keine Naherholungsfunktion</p> <p>Bestehende angrenzende Wegeverbindungen bleiben erhalten</p>



Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung wird von einer Weiterführung der jetzigen Nutzung ausgegangen. Somit würde sich der Umweltzustand nicht verändern. Der Status quo würde wie in der Bestandssituation beschrieben weiter bestehen bleiben.
---	---

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand	Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, wie beispielsweise wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder besonders fruchtbare und nutzbare Böden. Es liegen keine konkreten Angaben über Bodendenkmäler oder sonstige kulturelle Sachgüter vor.
Bewertung	Sollten im Rahmen der späteren Bauausführung Funde gemacht werden, besteht die Möglichkeit einer baubegleitenden Dokumentation.
Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Der Status quo würde wie in der Bestandssituation beschrieben weiter bestehen bleiben.

5.2 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Die klimatischen Belange sind in der Bauleitplanung als eigenständiger Aspekt zu untersuchen. Entsprechend der neueren Gesetzgebung (z.B. BauGB-Novelle 2011) ist der Fokus unter anderem auch auf den **Klimaschutz** und die **Klimaanpassung** zu richten. Gründe hierfür sind die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Neben der Anreicherung von CO2 und anderen klimarelevanten Gasen, wirken sich auch Entwaldung, Landwirtschaft, Viehzucht, Flächennutzungen etc. zum Teil negativ auf den Klimawandel aus.

Trotz einer überwiegend globalen Betrachtung des Klimawandels, müssen zur Würdigung des Klimaschutzes auch kleinere Einzelmaßnahmen, zum Beispiel auf Ebene der Bauleitplanung, Berücksichtigung finden.

Dabei spielt neben der Plankonzeption unter anderem auch die klimatische Ausgangssituation mit den örtlichen Besonderheiten eine große Rolle bei der Berücksichtigung von Maßnahmenformulierungen.

Unter **Klimaschutz** sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit denen versucht wird, die Erwärmung der Erde zu verringern, bzw. ganz zu verhindern.

Dazu ist zum Beispiel auch die Ausstattung mit Anlagen, Einrichtungen und anderen Maßnahmen zu rechnen, die sich direkt positiv auf den Klimaschutz und die Energieeinsparung auswirken. Es wird davon ausgegangen, dass der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet und beispielsweise der Energieverbrauch und die damit verbundene CO2 Emission bereits auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.



Neben den rein technischen Maßnahmen und Betriebsabläufen ist auch die Flächennutzung und Flächenverteilung von Bedeutung. Die überbaubare Fläche kann auf späteren Planungsebenen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden, so dass innerhalb der Baugrundstücke Flächen entstehen können, die klimaausgleichende Funktionen übernehmen können und auch zur Durchlüftung des Gebietes beitragen.

Unter **Klimaanpassung** sind alle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu verstehen.

Es wird das Ziel verfolgt, sich mit bereits erfolgten Klimaänderungen zu arrangieren und auf zu erwartende Änderungen so zu reagieren, dass künftige Schäden so weit wie möglich vermieden werden.

Eine Durchgrünung der Baugrundstücke, die Gestaltung der Freiflächen sowie Gehölzpflanzungen und das Zusammenwirken aller begrünten Bereiche kann dem Wärmeineffekt bebauter und versiegelter Bereiche vorbeugen, der in Zukunft bei entsprechenden Wetterlagen durchaus noch häufiger und extremer auftreten kann. Die Bepflanzungen übernehmen in diesem Fall klimaausgleichende Funktionen. Eine konkrete Regelung erfolgt auf späteren Planungsebenen.

Je nach topographischen und edaphischen Verhältnissen kann es aufgrund der teilweisen Erosionsgefährdung der Böden bei künftigen klimabedingt zunehmenden Starkregeneignissen zu erhöhten Niederschlagsabflüssen und verstärkter Bodenerosion kommen. Auf Bebauungsplanebene sollte dieser Belang bei Bedarf durch entsprechende Regelungen gewürdigt werden.

5.3 Artenschutz

Eine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange ist nur für die Teilbereiche **TB 1**, **TB 2** und **TB 4** relevant.

Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, so dass in erster Linie daran angepasste häufige und weit verbreitete Tierarten zu erwarten sind.

Avifauna

Aufgrund der vorkommenden Biotoptypen und der Nutzung können offenlandbrütende Vogelarten, insbesondere Feldlerche nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Lebensraumstrukturen aufgrund benachbarter Störelemente (vertikale Elemente, Verkehrsflächen, Bebauung) als nicht optimal ausgeprägt eingestuft werden müssen.

Für alle Teilbereiche sollte daher auf Bebauungsplanebene eine Revierkartierung der vorkommenden Vogelarten nach anerkannten Methodenstandards durchgeführt werden, um eine artenschutzrechtlich relevante Einschätzung der Gefährdung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschätzen zu können und ggf. gegensteuernde Vermeidungsmaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen formulieren zu können.

Feldhamster

Es handelt sich um eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Ein Vorkommen kann innerhalb von Landwirtschaftsflächen mit geeigneten Bodenverhältnissen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Alle Teilbereiche sollten daher auf Bebauungsplanebene auf Vorkommen des Feldhamsters nach anerkannten Methodenstandards kontrolliert werden.

Sonstige Tierarten

Artenschutzrechtliche Konflikte mit anderen Tiergruppen sind aufgrund mangels Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten.

5.4 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein unterschiedlich stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Für die Teilbereiche **TB 1**, **TB 2** und **TB 4** ist typisch, dass zwar insbesondere hinsichtlich des Bodenpotenzials und des Landschaftsbildes die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen überschritten werden wird. Typische Wechselwirkungen mit anderen Potenzialen im Sinne einer Rückkopplung sind aber nicht festzustellen.

Dies hängt mit der ökologischen Ausgangssituation, der topographischen Lage, der bestehenden Vorbelastungen und der anvisierten Maßnahmen zusammen.

5.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Aufgrund der anvisierten Nutzungen sind keine negativen erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet.

5.6 Flächeninanspruchnahme

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, und eine Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzung, Nachverdichtung und andere Maßnahme verringert werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird von einer Weiterführung der jetzigen Nutzung ausgegangen. In den Teilbereichen **TB 1**, **TB 2** und **TB 4** würde wie zuvor wieder als



landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Der Status quo würde wie in der Bestandssituation beschrieben weiter so bestehen bleiben. Eine Flächeninanspruchnahme würde nicht erfolgen.

Durch die jetzige Planänderung erfolgt in diesen Teilbereichen eine dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche.

In den Teilbereichen **TB 3** und **TB 5** wird im Gegenzug eine Flächeninanspruchnahme durch die Planung revidiert. Eine dauerhafte Inanspruchnahme ist aufgrund der Planung in diesen Teilbereichen dauerhaft nicht möglich.

6 Beschreibung der Maßnahme

Es handelt sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Im Unterschied zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen daher keine konkreten Angaben zu Bauausführung und zu Betriebsabläufen vor. Die Beschreibung von Bauphase und Betriebsphase kann sich daher nur auf allgemeine Ausführungen beschränken.

6.1 Bauphase

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es in Teilbereichen zu erheblichen Auswirkungen auf das Bodenpotenzial und das Landschaftsbild.

- Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen mit Lärm- Schadstoff- und Staubemissionen
- Bodenverdichtungen durch den Einsatz von schwerem Gerät
- Bodenerosion durch fehlende Vegetationsbedeckung
- Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen wie Hydraulikölen, Treibstoff, Schmierölen, Chemikalien.

6.2 Betriebsphase

Auch die Betriebsphase ist für Natur und Landschaft von Bedeutung, auch wenn hier keine augenscheinlichen Veränderungen mehr vorgenommen werden. Folgende Faktoren können während der Betriebsphase Auswirkungen hinsichtlich Natur und Landschaft haben:

- Anfallendes Niederschlagswasser
- Siedlungsökologische Gestaltungsdefizite
- Pflegeintensität



7 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird die Entwicklung des Umweltzustandes insbesondere bezüglich der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen bei Durchführung der Planänderung aufgeführt.

Da es sich bei den TB 3 und TB 5 um Aufhebungen von Bauflächen handelt, beschränkt sich die nachfolgende Betrachtung auf die Teilbereiche TB 1, TB 2 und TB 4.

Eine detaillierte Beschreibung und Beurteilung während Bauphase und Betriebsphase sind von den zur Verfügung stehenden Detailinformationen zur geplanten Maßnahme abhängig.

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Im Besonderen müssen auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz getroffen werden. Hierzu bieten sich unterschiedliche Maßnahmen an, welche die unterschiedlichen Naturraumpotenziale und Schutzgüter positiv beeinflussen.

7.1 Naturraum / Topographie

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	<p>Es erfolgt eine Würdigung der topographischen Verhältnisse während der Bauphase</p> <p>Die Auswirkungen auf die topographischen Verhältnisse sind während der Bauphase als gering einzustufen</p> <p>Auswirkungen auf die naturräumliche Gliederung sind nicht zu erwarten</p>	Keine Veränderungen während der Betriebsphase zu erwarten
Vermeidung / Minimierung	<p><u>Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Geländemodellierung auf das notwendige Maß beschränken <p><u>Bauphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Erbewegungen und Modellierungen auf das notwendige Maß beschränken 	<p><u>Betriebsphase</u></p> <p>Nicht erforderlich</p>
Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	
Kompensation	Nicht erforderlich	



7.2 Geologie / Grundwasser

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	<p>Die geologische Situation wird in der Gesamtheit betrachtet nicht verändert</p> <p>Die Auswirkungen auf die Grundwassersituation sind während der Bauphase als gering einzustufen und auf einen bestimmten Zeit-horizont beschränkt</p>	<p>Auf die geologischen Verhältnisse sind keine Auswirkungen zu erwarten</p> <p>Es erfolgt zwar eine Versiegelung. Auswirkungen auf die Grundwassersituation sind aufgrund der Kleinflächigkeit aber nicht zu erwarten.</p> <p>Grundwasserschutzgebiete sind nicht betroffen</p>
Vermeidung / Minimierung	<p><u>Planung und Bauphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Einhaltung der überbaubaren Flächen • Aufgrund der Lage in Bereichen mit löslichem Sulfatgestein im Untergrund sollten aufgrund der Erdfallgefährdung können im Rahmen von Baumaßnahmen konstruktive Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden 	<p><u>Betriebsphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Planung
Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	
Kompensation	Nicht erforderlich	

7.3 Böden / Bodenwasserhaushalt

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	<p>Während der Bauphase kommt es zu umfassenden Bodenarbeiten unter dem Einsatz schwerer Baumaschinen. Es ist daher während der Bauphase mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bodenstruktur, die Bodenorganismen und die Bodenfunktionen zu rechnen. Bodenfunktionen gehen in der Bauphase verloren oder werden stark beeinträchtigt. Auf einem Großteil der Flächen sind die Funktionen auch in der Betriebsphase nicht wieder herstellbar.</p> <p>Die Arbeiten werden mit schwerem Gerät durchgeführt. Die Möglichkeiten von Havarien mit</p>	<p>Während der Betriebsphase kann innerhalb der nicht überbaubaren Flächen und insbesondere innerhalb der Pflanz- und Maßnahmenflächen eine Bodenentwicklung stattfinden, so dass hier je nach Nutzungsintensität auch die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden können.</p> <p>Eine intensive Pflege findet in den Pflanzflächen und Maßnahmenflächen nicht statt. Lebensraum für Bodenorganismen wird zur Verfügung gestellt. Die Bodenfunktionen werden nicht eingeschränkt.</p> <p><u>Boden als Ertragspotenzial:</u></p>

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
	<p>bodengefährdenden Stoffen kann nicht ganz ausgeschlossen werden.</p> <p>Auswirkungen auf:</p> <p>Lebensraum für Tiere und Pflanzen / Bodenorganismen</p> <p>Schutzfunktion (Pufferung, Filtrierung...)</p>	<p>Der Boden im Plangebiet wird nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen / Bodenorganismen:</u></p> <p>In den überbaubaren Bereichen geht Lebensraum verloren. Im Bereich von Pflanz- und Kompensationsflächen, auf Flächen mit Dach und Fassadenbegrünung wird im Gegenzug neuer Lebensraum zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Bestandteil des Naturhaushaltes (Bodenwasserhaushalt, Speichermedium...):</u></p> <p>In den überbaubaren Bereichen geht diese Funktion verloren. Im Bereich von Pflanz- und Kompensationsflächen, auf Flächen mit Dach und Fassadenbegrünung werden diese Funktionen zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Schutzfunktionen (Pufferung, Filtrierung...):</u></p> <p>In den überbaubaren Bereichen geht diese Funktion verloren. Im Bereich von Pflanz- und Kompensationsflächen, werden diese Funktionen zur Verfügung gestellt.</p>
Vermeidung / Minimierung	<p><u>Planung und Bauphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Versiegelungsbeschränkung und zur Regenwasserrückhaltung auf Bebauungsplanebene • Maßnahmen zur Eingrünung auf Bebauungsplanebene • Je nach topographischer Lage sind bei Starkregenereignissen ggf. erhöhten Abflüsse von Niederschlagswasser zu erwarten, die ggf. eine Regelung auf Bebauungsplanebene mit geeigneten Maßnahmen erforderlich machen • <u>Bauphase</u> • Bereithalten von Ölbindemitteln • Minimierung der Eingriffsflächen durch die Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Zuwegungen, Lagerflächen...) und Beschränkung temporärer Flächeninanspruchnahme 	<p><u>Betriebsphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Pflegeintensität der Freiflächen auf das unbedingt erforderliche Maß



	Planung /Bauphase	Betriebsphase
	<p>auf das unbedingt erforderliche Maß</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Baumaßnahmen müssen die entsprechenden DIN-Normen zum Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Verwertung von Bodenmaterial Anwendung finden 	
Erheblichkeit	Erheblichkeit in den Bereichen mit Verlust der Bodenfunktion	
Kompensation	<p>Der ggf. erforderliche Kompensationsnachweis erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der Bebauungspläne</p> <p>Sicherheitsvorkehrungen während der Bauphase erforderlich</p>	

7.4 Oberflächengewässer

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	Oberflächengewässer natürlicher Entstehung sind in den Änderungsbereichen nicht betroffen.	Keine
Vermeidung / Minimierung	<p><u>Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelungsbeschränkung (Hochwasserschutz) auf Bebauungsplanebene • Festlegung geeigneter Maßnahmen um sicherzustellen, dass es zu keiner Erhöhung der Menge des abfließenden Oberflächenwassers kommt (Hochwasserschutz) auf Bebauungsplanebene <p><u>Bauphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereithalten von Ölbindemitteln • Einsatz von Maschinen ohne wassergefährdende Betriebsmittel 	<p><u>Betriebsphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückhaltung von Niederschlagswasser
Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	
Kompensation	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Sicherheitsvorkehrungen während der Bauphase erforderlich</p> <p>Sicherheitsvorkehrungen während der Bauphase und Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung in der Betriebsphase erforderlich</p>	

7.5 Klima / Lufthygiene

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	<p>plangebietsinterne Veränderung der kleinklimatischen Funktion</p> <p>keine Beeinträchtigung von Schlüsselfunktionen im Siedlungsbereich</p> <p>Keine großflächigen klimarelevanten Veränderungen</p> <p>Durch die Umgestaltung ist der Einsatz von schweren Baumaschinen erforderlich, was mit entsprechender Staubbildung, dem Ausstoß von Schadstoffen und auch einer Zunahme von Lärm verbunden ist</p> <p>Die Auswirkungen während der Bauphase auf einen bestimmten Zeithorizont beschränkt</p>	Keine großflächigen klimarelevanten Veränderungen
Vermeidung / Minimierung	<p><u>Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Versiegelungsbeschränkung und zur Regenwasserrückhaltung auf Bebauungsplanebene • Maßnahmen zur Eingrünung auf Bebauungsplanebene <p><u>Bauphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich 	<p><u>Betriebsphase</u></p> <p>Siehe Planung</p>
Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	
Kompensation	Nicht erforderlich	

7.6 Landschaftsbild

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	<p>Aspekte großflächiger Baustellen mit Offenbodenbereichen und Baumaschinen werden vorherrschen</p> <p>Die Auswirkungen sind auf den Zeithorizont der Bautätigkeiten beschränkt.</p>	Das Landschaftsbild wird sich dauerhaft verändern. Anstatt der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen werden Siedlungsbereiche vorherrschen
Vermeidung / Minimierung	<p><u>Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünordnerische Festsetzungen zur Durchgrünung und 	<u>Betriebsphase</u>



	Planung /Bauphase	Betriebsphase
	<p>Eingrünung der Plangebiete auf Bebauungsplanebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Örtliche Bauvorschriften • Regelungen über die Bauweise und die bauliche Nutzung auf Bebauungsplanebene <p><u>Bauphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Bauvorschriften und Festsetzungen der Bebauungspläne 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Bauvorschriften und Festsetzungen der Bebauungspläne
Erheblichkeit	Erheblichkeit durch die Dominanz baulicher Anlagen in der Landschaft	
Kompensation	Der ggf. erforderliche Kompensationsnachweis erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der Bebauungspläne	

7.7 Biotoptypen / Flora / Potenzielle nat. Vegetation

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	<p>Während der Bauphase gehen Biotoptypen verloren und die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen zunächst verloren bzw. werden stark eingeschränkt.</p> <p>Die Bauarbeiten finden zeitlich begrenzt statt.</p> <p>Inanspruchnahme von Ackerbiotopen gleichförmiger Ausprägung, bzw. halbruderaler Gras- und Staudenfluren in den Randbereichen, die dauerhaft aus der Nutzung fallen</p>	<p>In den nicht versiegelten Bereichen werden Grünlandflächen als Biotoptyp der Folgenutzung entwickelt, die Lebensräume für Tiere und Pflanzen bereitstellen und somit die Biotopvielfalt und biologische Vielfalt positiv zu beeinflussen.</p>
Vermeidung / Minimierung	<p><u>Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünordnerische Festsetzungen zur Durchgrünung und Eingrünung der Plangebiete auf Bebauungsplanebene • Örtliche Bauvorschriften • Regelungen über die Bauweise und die bauliche Nutzung auf Bebauungsplanebene <p><u>Bauphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Eingriffsflächen durch die Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Zuwegungen, Lagerflächen...) und Beschränkung 	<p><u>Betriebsphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensive Pflege der Grünflächen

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
	temporärer Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß zur Vermeidung von Lebensraumverlust	
Erheblichkeit	Erheblichkeit in den Bereichen der vollständig versiegelten Flächen	
Kompensation	Der ggf. erforderliche Kompensationsnachweis erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der Bebauungspläne	

7.8 Fauna / Artenschutz

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	Keine Beeinträchtigung geschützter Arten Beeinträchtigung der Fauna durch Baumaschinen	In den nicht versiegelten Bereichen werden Grünlandflächen als Biotoptyp der Folgenutzung entwickelt, der Lebensräume für Tiere und Pflanzen bereitstellt und somit die biologische Vielfalt im Sinne der Artendiversität positiv beeinflusst.
Vermeidung / Minimierung	<u>Planung / Bauphase</u> <ul style="list-style-type: none"> Einsatz von lärmarmen Baumaschinen und LKW Beschränken der Bautätigkeit inklusive Baustellenverkehr und Wartungsarbeiten auf die Tageszeiten zwischen 06:00 und 20:00 Uhr Minimierung der Eingriffsflächen durch die Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Zuwegungen, Lagerflächen...) und Beschränkung temporärer Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß Einhaltung der Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt 	<u>Betriebsphase</u> <ul style="list-style-type: none"> Durch eine extensive Pflege der Grünflächen mit der Bereitstellung von artenreichen Insektenweiden kann eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation erreicht werden
Erheblichkeit	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sollten auf Ebene der Bebauungspläne geprüft werden	
Kompensation	Der ggf. erforderliche Kompensationsnachweis erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bzw. bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf Ebene der Bebauungspläne,	



7.9 Schutzgebiete

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	<p>Es wurde für die Teilbereiche TB 1, TB 2 und TB 4 Vorprüfungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete Nr. 126 „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“, Nr. 391 „Lenne“ und Nr. 68 „Sollingvorland“ durchgeführt.</p> <p>Es ist bei keinem der Teilbereiche eine Verträglichkeitsprüfung für die betroffenen FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiet erforderlich.</p> <p>Eine Veränderung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen der Teilbereiche TB 1, TB 2 und TB 4 auf die Ziele und Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Sollingvorland-Wesertal“ sind aufgrund der Lage der Änderungsbereiche und der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten</p>	Siehe Planung / Bauphase
Vermeidung / Minimierung	<p><u>Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich <p><u>Bauphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich 	<p><u>Betriebsphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich
Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	
Kompensation	Nicht erforderlich	

7.10 Schutzgut Mensch

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	<p>Während der Bauphase sind Auswirkungen in Form von Lärm, Stäuben etc. durch den Einsatz von Baumaschinen zu erwarten, die auch über die Eingriffsbereiche hinausgehen. Die Auswirkungen sind gering, punktuell und zeitlich eng begrenzt.</p>	<p>Während der Betriebsphase sind keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen zu erwarten</p> <p>Je nach Stellung der Anlagen können Blendwirkungen der Solarmodule auf die Nutzer der nahegelegenen Autobahn einwirken.</p>
Vermeidung / Minimierung	<p><u>Planung / Bauphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von lärmarmen Baumaschinen und LKW 	<p><u>Betriebsphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Neigungswinkel und Ausrichtung der Solarmodule beachten



	Planung /Bauphase	Betriebsphase
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränken der Bautätigkeit inklusive Baustellenverkehr und Wartungsarbeiten auf die Tageszeiten zwischen 06:00 und 20:00 Uhr • Reinigung der Zuwege • Minimierung der Eingriffsflächen durch die Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Zuwegungen, Lagerflächen...) und Beschränkung temporärer Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß 	
Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	
Kompensation	Nicht erforderlich	

7.11 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	Theoretisch sind während der Bauphase Funde möglich.	Keine
Vermeidung / Minimierung	<u>Planung</u> <u>Bauphase</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten während der Bauphase Funde gemacht werden, müssen die denkmalrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden. • Es besteht die Möglichkeit einer baubegleitenden Dokumentation und Sicherung. 	<u>Betriebsphase</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich
Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	
Kompensation	Nicht erforderlich	

7.12 Flächeninanspruchnahme

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	Die Flächeninanspruchnahme wird in der Bauphase eingeleitet. Möglicherweise werden für die Lagerung von Baumaschinen, Stoffe, Baustelleinrichtungen etc. auch	Es werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und einer anderen Nutzung zugeführt



	Planung /Bauphase	Betriebsphase
	<p>Flächen außerhalb des Plangebietes beansprucht. Diese sind dann aber zeitlich und punktuell begrenzt und somit wiederherstellbar.</p> <p>Die eigentliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Änderungsbereich selbst.</p>	<p>Eine Flächenwiederherstellung mit der ursprünglichen Nutzung ist an Ort und Stelle erst nach Aufgabe der Nutzung möglich.</p>
Vermeidung / Minimierung	<p><u>Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der überbaubaren Fläche <p><u>Bauphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Bereithalten von Ölbindemitteln Minimierung der Eingriffsflächen durch die Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Zugewegungen, Lagerflächen...) und Beschränkung temporärer Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß 	<p><u>Betriebsphase</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Nicht erforderlich
Erheblichkeit	Erheblichkeit in den Bereichen der vollständig versiegelten Bereiche	
Kompensation	Der ggf. erforderliche Kompensationsnachweis erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der Bebauungspläne zusammen mit dem Potenzialkomplex Boden	

8 Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung

8.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Im Besonderen müssen auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz getroffen werden.

Hierzu bieten sich unterschiedliche Maßnahmen an die sich in erster Linie auf das Bodenpotenzial und das Landschaftsbild konzentrieren müssen. Diese müssen je nach Art der Maßnahme im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden und dort

entsprechend als Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften konkretisiert werden, bzw. auf Ebene der Ausführungsplanung / Betriebsphase gewürdigt werden.

8.2 Gegenüberstellung der Eingriffsintensitäten der Teilbereiche

Mit der Planänderung werden in den Teilbereichen **TB 1**, **TB 2** und **TB 4** zunächst Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen vorbereitet, die zum Teil auch als erheblich einzustufen sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Bestandssituation und der geplanten Nutzung für das Bodenpotenzial / Flächeninanspruchnahme, die Biotoptypen und das Landschaftsbild zu erwarten.

Im Gegenzug werden in den Aufhebungsbereichen **TB 3** „Mardieksweg“ und **TB 5** „Vor dem Holzberge“ durch die Umwidmung in Flächen für die Landwirtschaft künftig Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft allerdings nicht mehr stattfinden.

Hinsichtlich der Beurteilung der Eingriffsintensitäten müssen die Eingriffe in die Umweltbelange in **TB 2** „Rumbruch Süd-Ost“ dem Aufhebungsbereich **TB 3** „Mardieksweg“ auf Flächennutzungsplanebene bzgl. der Flächeninanspruchnahme weitgehend eingriffsneutral gegenübergestellt werden.

Bilanzierung der Teilbereiche in der Stadt Stadtoldendorf

Flächenbilanz der Plangebiete	
Neuweisung Baufläche TB 2 „Rumbruch Süd-Ost“	ca. 1,83 ha
Rücknahme Baufläche TB 3 „Mardieksweg“	ca. 1,74 ha
Bruttobilanz	ca. 0,09 ha

Hinsichtlich der Beurteilung der Eingriffsintensitäten müssen die Eingriffe in die Umweltbelange in den **TB 4** „Denkiehäuser Straße“ dem Aufhebungsbereich **TB 5** „Vor dem Holzberge“ auf Flächennutzungsplanebene bzgl. der Flächeninanspruchnahme auf Ebene des Flächennutzungsplanes weitgehend eingriffsneutral gegenübergestellt werden.

Bilanzierung der Teilbereiche in der Gemeinde Heinade

Flächenbilanz der Plangebiete	
Neuweisung Baufläche TB 4 „Denkiehäuser Straße“	ca. 0,68 ha
Rücknahme Baufläche TB 5 „Vor dem Holzberge“	ca. 0,70 ha
Bruttobilanz	ca. - 0,02 ha

Demzufolge können die Eingriffe in Teilbereiche **TB 2** und **TB 4** durch die Aufhebungsbereiche **TB 3** und **TB 5** auf Ebene der Flächennutzung kompensiert werden

Dem **TB 1** „Im Klausfelde“ steht im Gegenzug keine Flächenaufhebung gegenüber, so dass hier auch auf Flächennutzungsplanebene ein Eingriff besteht. In der Ausgangssituation handelt es sich bei diesem Teilbereich um eine intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche. Künftig werden anstatt dieser Nutzung die Strukturen und baulichen Anlagen gewerblicher Bauflächen zulässig sein. Damit werden Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft vorbereitet (Landschaftsbild, Boden, Biotoptypen, Flächeninanspruchnahme), die mit geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation gewürdigt werden müssen, z.B. durch geeignete Maßnahmen zum Umgang mit Versiegelung, der internen und randlichen Durchgrünung und ggf. externer Kompensationsmaßnahmen. Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden in Kapitel 7 gegeben.

Eine Darstellung der Eingriffs-Ausgleichsregelung inklusive rechnerischer Bilanzierung muss auf Bebauungsplanebene konkretisiert werden.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft ist der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert worden. Hierzu gehören die Beschreibung und Bewertung der Naturraumpotenziale sowie die Beurteilung von Eingriff und Ausgleich.

Die Beurteilung der biotischen Potenziale erfolgte nach örtlicher Einschätzung. Die Ausarbeitung ergänzender ökologischer Sonderuntersuchungen ist nach derzeitigem Stand der Kenntnisse auf Flächennutzungsplanebene nicht erforderlich.

Die Belange des Menschen wurden unter Zuhilfenahme von Kriterien aus den Bereichen Landschaftsbild und Erholung beurteilt.

9.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Nach § 4c BauGB hat die Gemeinde erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Bauleitpläne ergeben zu überwachen. Ein Flächennutzungsplan schafft kein materielles Baurecht, er wird insofern nicht durchgeführt. Eine Umweltüberwachung ist demnach für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Stadtoldendorf, den __.__.2022
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
Der Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

(Anders)

Quellenverzeichnis

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4

SACHSINGER, PHILIPP (HRSG.) (2018): Das Baugesetzbuch- Gesetze und Verordnungen zum Bau und Planungsrecht. 14. Auflage, 2018

[HTTPS://WWW.UMWELTKARTEN-NIEDERSACHSEN.DE/UMWELTKARTEN/?TOPIC=BASISDATEN&LANG=DE&BGLAYER=TOPOGRAPHIEGRAU](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=basisdaten&lang=de&bglayer=topographiegrau) als Informationsquelle naturschutzfachlicher Daten

[HTTP://WWW.LBEG.NIEDERSACHSEN.DE/KARTENSERVENIBIS-KARTENSERVEN-72321.HTML](http://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html) als Informationsquelle für geologische und bodenkundliche Daten

[FFH-GEBIETE IN NIEDERSACHSEN | NDS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ](#) als Informationsquelle für Schutzgebiete